



# Überlegungen der Bundesländer zur Reform der Grunderwerbsteuer

# Gründerwerbsteuer - Share Deals

## Eckpunkte

- Beschluss der Finanzministerkonferenz der Länder (FMK) am 21.06.2018 zur Änderung gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit sog. Share Deals
  - Absenken der relevanten Beteiligungshöhe der Ersatztatbestände in § 1 Abs. 2a, 3 und 3a auf 90% (derzeit: 95%)
  - Verlängerung von Haltefristen auf zehn bzw. fünfzehn Jahre (derzeit: fünf Jahre)
  - Einführung Steuerbarkeit von Gesellschafterwechseln auch bei Kapitalgesellschaften („§ 1 Abs. 1b GrEStG“ nach dem Vorbild der Regelung für Personengesellschaften (§ 1 Abs. 2a GrEStG))
- FMK beauftragt Steuerabteilungsleiter der Länder und des Bundesministeriums der Finanzen kurzfristig einen Gesetzesentwurf zu formulieren

# Gründerwerbsteuer - Share Deals

## Aktueller Verfahrensstand

- Weder Gesetzesentwurf noch Ankündigung hierzu liegen bis dato vor
- Aktuell Prüfung des Beschlusses der FMK durch (1) Bundesministerium der Finanzen, (2) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und (3) Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
- Verfassungsrechtliche Bedenken sollen bestehen, Unklarheit auch darüber, auf welchem Weg ein Gesetzgebungsverfahren gestartet werden soll (BRat, Bundesregierung?)
- Aktuell keine belastbaren Aussagen zum Zeitplan
- Abstimmung Gesetzesentwurf auf nächster FMK am 29.11.2018?
- Vermutung: Gesetzesänderungen frühestens zum 01.01.2019

# Gründerwerbsteuer - Share Deals

## Steuerrechtliche Fragestellungen

- Absenkung der relevanten Beteiligungshöhe auf 90%
  - Möglichkeit der Aufstockung bestehender 94,9%-Strukturen auf 100%?
  
- Soweit Verlängerung der Haltefristen auf zehn oder fünfzehn Jahre
  - Generelle Fristenverlängerung im GrEStG oder nur für Einzelregelungen?
  - Übergangsvorschrift/Bestandschutz für laufende Fristen/bestehende Strukturen?
  
- Steuerbarkeit von Gesellschafterwechseln bei Kapitalgesellschaften
  - Gesetzesanwendung/-vollzug bei börsennotierten Gesellschaften
  - Übergangsproblematik Auseinanderfallen von Signing und Closing
  - Ausweitung des Anwendungsrahmens auch auf von Nicht-Immobilienunternehmen z.B. grundbesitzende Unternehmen des produzierenden Gewerbes

# Gründerwerbsteuer - Share Deals

## Überlegungen zu möglichen Folgen in der Praxis

- Zukünftige Strukturierungen:
  - Erreichbarkeit von Zielstrukturen erst nach (mehr) als 20/25 Jahren (z.B. auch im Bereich der Unternehmensnachfolge)
  
- Bestehende Strukturierungen:
  - Risiko der Verlängerung laufender Fristen von 5 auf 10/15 Jahre (z.B. Anwachsungsmodelle bei Personengesellschaften)
  
- Kapitalgesellschaften:
  - Einbeziehung von Anteilseignerwechseln in der Vergangenheit?
  - Dauerhafte Beteiligung eines Alt- bzw. Minderheitengesellschafters mit 10,1% (im Gegensatz zu Personengesellschaften hier keine Anwartschaft möglich)
  - Projektentwicklungen: Zukünftig Gestaltungen als gründerwerbsteuerpflichtiger Asset Deal oder in Form von Personengesellschaftsstrukturen

**Martin Görlitz**



Senior Manager  
Steuerberater

**Deloitte GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kurfürstendamm 23  
10719 Berlin

Tel: +49 (0)30 25468 120  
[mgoerlitz@deloitte.de](mailto:mgoerlitz@deloitte.de)  
[www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)



Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.